

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO
- 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO: bei E + DG GRZ 0,4 GFZ 0,4
- 1.2 Bauweise: offen
- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- 1.4 Festschichtung: Die einzuhaltende Festschichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34 bis 2.35
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 1.51 Dachdeckung: Material: Pfannen; Farbe: dunkelbraun oder rot; Organe: höchstens 10m Überstand; Traufe: höchstens 0,80m Überstand
 - 1.52 Einfriedigung: Art: Holzlatte- oder Hanichelzaun; Höhe: über Straßenoberkante 1,0 m; Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzisprägnierungsmittel ohne deckenden Farbsatz; Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend; Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante; Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteig- bzw. Straßenoberkante
 - 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachdeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.
 - 1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 28 - 35°; Kniestock: nicht über 0,50 m; bei Hanghaus Kniestock unzulässig; E + DG Sockelhöhe: nicht über 0,50 m; Dachgauben: unzulässig; Traufhöhe: nicht über 4,25 m; bei Hanghaus nicht über 6,0 m

ZEICHENERKLÄRUNG

- 2. Für die planlichen Festsetzungen:
 - 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 2.2 Verkehrsflächen
 - 2.2.1 Öffentliche Verkehrsflächen (vorh. Breite: schwarze Zahl) (gepl. Breite: rote Zahl)
 - 2.2.2 Flächen für öffentliche Parkplätze
 - 2.2.3 Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)
 - 2.2.4 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)
 - 2.2.5 Öffentliche Grünflächen
 - 2.2.6 Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke
 - 2.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 2.3.1 zwingende Baugrenze, rot
 - 2.3.2 vordere Baugrenze, blau
 - 2.3.3 seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett
 - 2.3.4 Flächen für Garagen mit Zufahrt
 - 2.3.5 zulässig Erdgeschoss und ausgebauten Dachgeschoss. Bei Hanghaus darf die Traufhöhe talwärts, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,0 m nicht übersteigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- 3. Für die planlichen Hinweise:
 - 3.1 bestehende Grundstücksgrenze
 - 3.2 Grundstücksplannummer
 - 3.3 vorhandene Wohngebäude
 - 3.4 vorhandene Nebengebäude
 - 3.5 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
 - 3.6 Hochspannungsleitung (bestehend)
 - 3.7 Gruppen-Kläranlage (geplant)
 - 3.8 Höhenschichtlinien mit Meterangaben

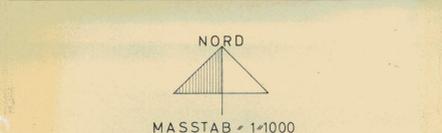
Der Bebauungsplanentwurf vom 24. 7. 1963 geändert am 29.6.1964 mit Begründung hat vom 21.10.1964 bis 21.12.1964 in ... öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich P.P.M. bekannt gemacht. Die Genehmigung liegt mit Beschluß vom 6. Okt. 1964 A.z. Nr. 265/64 zugrunde. B.BauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.

Arrach, den 30. Juli 1964
 ...
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 11 B.BauG und gem. § 1 der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem Baugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17.10.1954 (S. 194) genehmigt. Der Genehmigung liegt der Beschluß vom 6. Okt. 1964 A.z. Nr. 265/64 zugrunde.
 Kötzing, den 6. Okt. 1964
 Landrat
 ...
 Landrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B.BauG, das ist am 25.10.1964 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 22.10.1964 bis 22.12.1964 in ... öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.
 ...
 Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN
 ALT - ARRACH**
 GEMEINDE ARRACH KREIS KÖTZTING



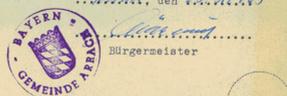
MASSTAB 1:1000

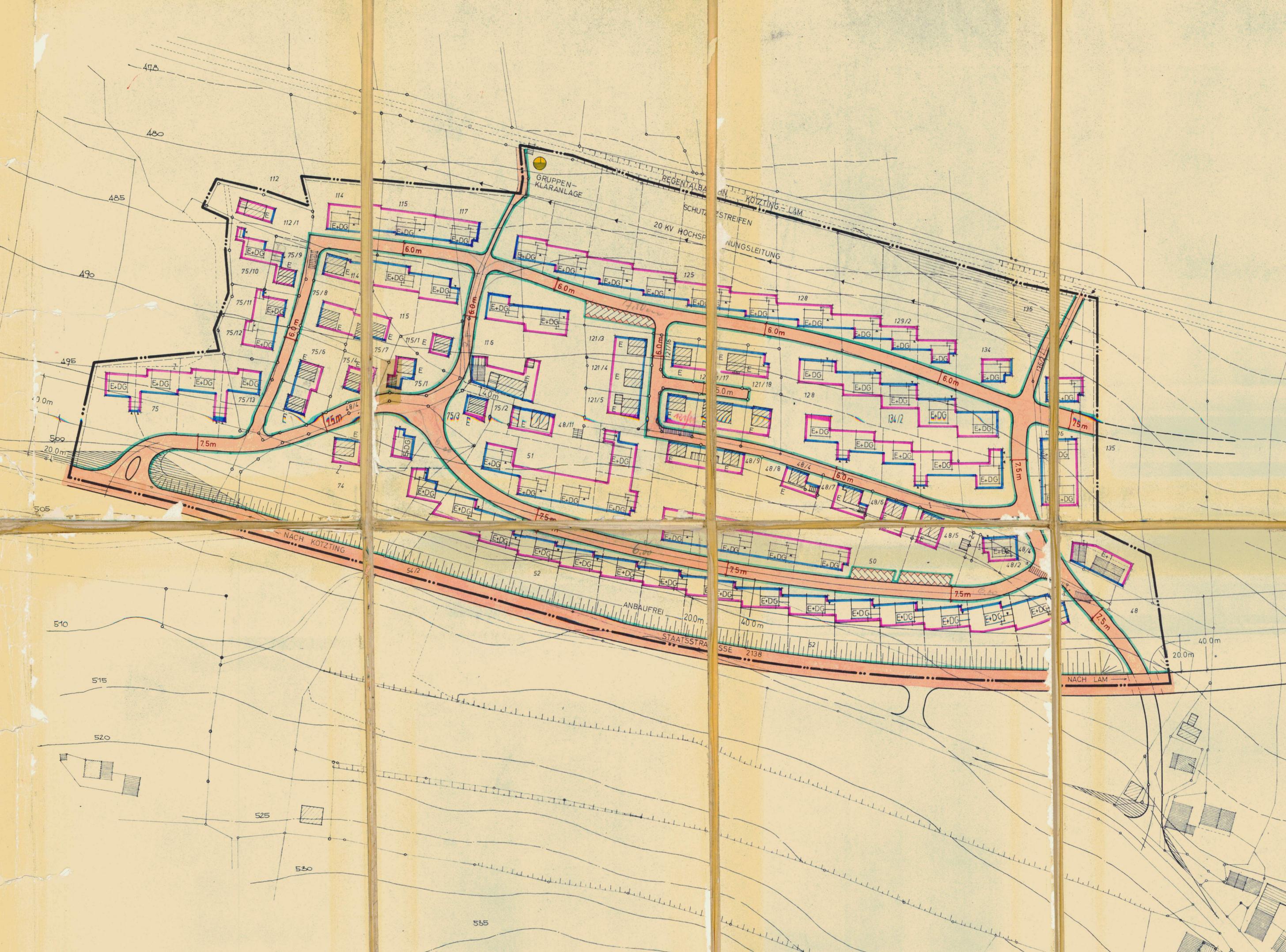
Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1963. Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Bestimmung nicht geeignet. Die Erhebung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgte durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landeshut-Fonberg, Grünlandstr. 6, am 7. 2. 1963.

Landshut, den 24. 7. 1965
 Geändert nach der öffentlichen Auflage am 29.6.1964

Planfertiger:
 W. 1965 Kritschel
 ARCHITEKTURBÜRO
 HANS KRITSCHEL
 8300 LAN DSHUT
 KUNSTSTR. 10
 TELEFON 8071-1459

Duplikat



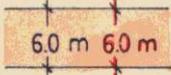


Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenze des Geltungsbereiches

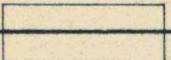
2.2 Verkehrsflächen

2.21  Öffentliche Verkehrsflächen
(vorh. Breite: schwarze Zahl)
(gepl. Breite: rote Zahl)

2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze

2.23  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)

2.24  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

~~2.25  Öffentliche Grünflächen~~

~~2.26  Öffentliche Grünflächen für besondere Zwecke~~

2.3 Maß der baulichen Nutzung

~~2.31  zwingende Baulinie, rot~~

2.32  vordere Baugrenze, blau

2.33  seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

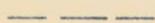
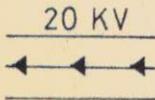
} Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.34  Flächen für Garagen mit Zufahrt

2.35  zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß. Bei Hanghaus darf die Traufhöhe talseitig, gemessen ab gewachsenem Boden, 6,0 m nicht übersteigen.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

3. Für die planlichen Hinweise:

- 3.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vórhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5  Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6  Hochspannungsleitung (bestehend)
- 3.7  Gruppen-Kläranlage (geplant)
- 3.8  Höhengichtlinien mit Meterangaben

Der Bebauungsplanentwurf vom 24.7.1963 geändert am 29.6.1964
mit Begründung hat vom 21.1.1964... bis 21.2.1964... in ..
..der Gemeindekanzlei.....öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am...
14.1.1964 an der Amtstafel..... bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 24. Juli 1964.....
.....diesen Bebauungsplan gemäß § 10 .
BBauG und Art. 107 Abs. 4 Bay. B.O. aufgestellt.



Arrach, den 30. Juli 1964

[Handwritten signature]

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG und gem. § 1 de
nung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach
desbaugesetz auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 17.10.1
S. 194) genehmigt.
Der Genehmigung liegt der Bescheid vom 6. Okt. 1964 Az.:
Nr. 265/64 zugrunde.

Kötzting, den 6. Okt. 1964
Landratsamt



[Handwritten signature]
(Nemmer)
Landrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am 15. Februar 1965.....
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 15.2.1965
bis 23.2.1965... in... Rathaus Arrach.....
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblichbekannt gemacht.

Arrach, den 23.2.1965



[Handwritten signature]

Bürgermeister